

12.20

Abgeordnete Claudia Durchschlag (ÖVP): Herr Präsident! Frau Bundesministerin! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt das alte Sprichwort: Was lange währt, wird endlich gut. Wenn ich jetzt das Gesetz in der heutigen Fassung mit dem nicht kundgemachten Gesetz aus 2013 vergleiche, dann würde ich sagen: Was lange währt, wird wesentlich besser. (*Abg. **Belakowitsch-Jenewein**: Aber noch nicht gut!*)

Damit es noch besser wird, darf ich auch einen **Abänderungsantrag** der Abgeordneten Spindelberger, Rasinger, Mückstein und Durchschlag betreffend das Gesundheitsberuferegister-Gesetz einbringen. Der Antrag enthält einige Punkte, die auch schon im Ausschuss besprochen wurden, wie beispielsweise, dass in § 6 die berufsbezogene Telefonnummer, E-Mailadresse, Webadresse et cetera angeführt werden, dass die anonymisierten Daten auch an Universitäten, Fachhochschulen und einschlägige Forschungseinrichtungen gehen können, dass in § 13, der den Registrierungsbeirat regelt, auch noch ein Vertreter, eine Vertreterin der Sozialwirtschaft dazukommt. In Art. 3 wird auch noch ein Fortbildungsbeirat von MTD-Austria, ein MTD-Beirat eingefügt.

Ich darf aber ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Thema Registrierung machen. Es hat im Vorfeld durchaus auch Meinungen gegeben, die die Sinnhaftigkeit dieser Registrierung überhaupt in Frage stellen.

Alle EU-Länder registrieren die Pflegeberufe, und in 14 Ländern gibt es auch ein Register für die Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes. Diese Länder tun das eben nicht, weil sie gerne mehr Bürokratie haben, sondern weil es auf der einen Seite ein erprobtes Instrument zur Planung im Gesundheitsbereich ist und andererseits auch qualitätssichernd wirkt und daher für Patientensicherheit sorgt. Erst wenn man weiß, wie viele Berufsangehörige zur Verfügung stehen, kann man auch die Ausbildung dem Bedarf entsprechend steuern.

Diese Registrierung ist auch mit der Ausstellung des Berufsausweises verbunden. Dieser berechtigt zur Berufsausübung, und daher ist er auch ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Qualität. Patientinnen und Patienten, die sich einer Pflegefachkraft bedienen, die beispielsweise eine Physiotherapeutin, eine Diätologin, eine Logopädin et cetera aufsuchen, können sicher sein, dass das eine ausgewiesene Fachkraft ist, die auch den Ausbildungserfordernissen, die es in Österreich gibt, entspricht.

Apropos Ausbildung: Ich bin sehr froh, dass es doch noch gelungen ist, das Thema Fortbildung exakter zu regeln. Das ist ja im MTD-Gesetz ein bisschen schwammig beschrieben gewesen, wenn auf den wissenschaftlichen Letztstand hingewiesen wird. In Zukunft werden es 60 Stunden an Fortbildung sein, die in fünf Jahren zu absolvieren sind. Der eben von mir angesprochene Fachbeirat, der MTD-Beirat im Bundesministerium, wird mit dafür sorgen, dass die Qualität und vor allem auch die Relevanz der Fortbildungen gesichert sind. Das heißt, man nimmt die Berufsgruppe mit dazu, um einfach festzustellen, was sie braucht. Worüber man noch reden müssen wird, ist, wie man die Überprüfbarkeit regelt, damit am Ende des Tages die Registrierung, die nur bürokratisch ist und mit nichts anderem zu tun hat, irgendwann einmal fällt. Das ist, denke ich, doch auch ein Ziel.

Ich habe am Anfang gesagt, dass ich dieses Gesetz, das im Gegensatz zum Gesetz 2013 auch sehr verbessert ist, mit beschließen werde. Ich halte es auch für eine wesentliche Verbesserung, sage allerdings schon, dass sich an meiner Grundeinstellung, was den Ort der Registrierung betrifft, nichts geändert hat. Ich bin jetzt schon sehr froh – und da bin ich auch mit der Berufsgruppe d'accord –, dass das Register bei der GÖG, der Gesundheit Österreich GmbH, geführt wird. Die ganz oder überwiegend freiberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen werden dort ihre Registrierungsstelle haben und nicht bei der Bundesarbeitskammer.

Ich habe zuerst von den Registrierungsstellen in den anderen Ländern gesprochen. Das sind durchwegs gesundheitsnahe Einrichtungen und keine Arbeitnehmervvertretungen, wie eben die Arbeiterkammer, bei der jetzt dann die angestellten Berufsangehörigen registriert werden.

Es ist kein Geheimnis, dass ich nach wie vor denke, dass es die beste Lösung gewesen wäre, das bestehende, gut funktionierende und auch elektronisch funktionierende Register bei MTD-Austria zu nutzen. Wie ich aber bereits am Anfang gesagt habe: Ich halte das Gesetz für ein gutes und auch praktikables Gesetz, mit wesentlichen Verbesserungen gegenüber 2013. Ich denke, es hindert uns alle nicht daran, an weiteren Verbesserungen, wo sie sich eben als notwendig erweisen, auch weiterzuarbeiten. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

12.24

Präsident Karlheinz Kopf: Der von Frau Abgeordneter Durchschlag eingebrachte Abänderungsantrag ist ausreichend unterstützt und steht mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

*der Abgeordneten Spindelberger, Rasinger und Kolleginnen und Kollegen
zum Bericht des Gesundheitsausschusses 1239 der Beilagen über den
Gesamtändernden Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage 690 der Beilagen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von
Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird*

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

*Artikel 1 (Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen
(Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRG) wird wie folgt geändert:*

a) § 6 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. berufsbezogene Telefonnummer, E-Mailadresse und Webadresse“

*b) Dem § 9 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Universitäten, Fachhochschulen und
einschlägige Forschungs-einrichtungen,“ angefügt.*

*c) In § 12 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesarbeitskammer“ durch die
Wortfolge „zuständige Registrierungsbehörde“ ersetzt.*

d) In § 13 Abs. 2 wird nach Z 5 folgende Ziffer 5a eingefügt:

„5a. ein/e Vertreter/in der Sozialwirtschaft Österreich,“

e) § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

*„(8) Der Registrierungsbeirat kann für Angelegenheiten der Gesundheits-und
Krankenpflegeberufe bzw. der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
Ausschüsse einrichten. Diese Ausschüsse dienen der Vorberatung von speziell die
jeweilige Berufsgruppe betreffenden Angelegenheiten.“*

*f) In § 19 Abs. 2 wird in Z 10 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende
der Z 11 das Wort „sowie“ und folgende Z 12 angefügt:*

„12. das Bundeswappen“

Artikel 3 (Änderung des MTD-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

*„1a. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 12 ... Entziehung der
Berufsberechtigung“ die Zeile „§ 12a ... MTD-Beirat“ eingefügt.“*

b) Nach Z 7 wird folgende Z 7a eingefügt:

»7a. Dem § 11d wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung Richtlinien über die Anerkennung von Fortbildungen unter Bedachtnahme auf die vom MTD-Beirat erarbeiteten Standards erlassen.“«

c) Nach Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

»11a. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„MTD-Beirat

§ 12a. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist ein MTD-Beirat einzurichten.

(2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

1. die Beratung in fachlichen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes,
2. die Erarbeitung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen.

(3) Mitglieder des MTD-Beirates sind:

1. ein(e) rechtskundige Vertreter(in) des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen als Vorsitzende(r),
2. ein(e) weitere Vertreter(in) des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
3. ein(e) Vertreter(in) der Gesundheit Österreich GmbH (Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen),
4. je ein(e) Angehörige(r) der sieben Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der(die) aufgrund der beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet ist.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 sind vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen für einen Zeitraum von fünf Jahren zu ernennen. Eine Wiederernennung ist möglich.

(5) Der MTD-Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung, den Ablauf, die Anwesenheit, die Vertretung und die Beschlussfassung zu enthalten und bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Frauen.

(6) Die Mitglieder des MTD-Beirats üben ihre Aufgaben gemäß Abs. 1 ehrenamtlich aus.“«

Begründung

Zu Artikel 1 (Gesundheitsberuferegister-Gesetz):

Im Rahmen der fakultativ einzutragenden Inhalte im Gesundheitsberuferegister soll auch die Webadresse eingetragen werden können.

Auch Universitäten und Fachhochschulen sollen auf gegen Kostenersatz anonymisierte Datensätze bzw. Datenauswertungen erhalten können.

In den Registrierungsbeirat wird auch ein/e Vertreter/in der Sozialwirtschaft Österreich aufgenommen.

Weiters wird die Möglichkeit vorgesehen, dass der Registrierungsbeirat Ausschüsse einsetzen kann.

Zu Artikel 3 (MTD-Gesetz):

Vergleichbar dem Gesundheits- und Krankenpflegebeirat soll auch für Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ein Fachbeirat geschaffen werden.

Präsident Karlheinz Kopf: Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Weigerstorfer. – Bitte.